

## XVIII. Öffentliche Sicherheit.

### A. Die k. k. Civil-Sicherheitswache.

Der Wiener Polizeirayon, welcher sich seit 1. Jänner 1892 auf das gesammte erweiterte Gebiet der Stadt Wien und einige benachbarte Gemeinden erstreckt, umfaßt ein Gebiet von 19.392 Hektar, in welchem bei der letzten Volkszählung vom 31. December 1890: 30.398 Gebäude mit 1,391.972 Bewohnern, darunter 22.651 Militärpersonen, gezählt wurden.

In dem Verhältnisse der Gemeinde zur k. k. Civil-Sicherheitswache ist im Laufe der Berichtsperiode keine Veränderung eingetreten.

Der systemisirte Stand der k. k. Civil-Sicherheitswache wies im Jahre 1896 2990 Stellen auf; hievon entfallen, von den Stellen des Central-Inspectors (Ober-Polizeirathes) und des Polizeirathes abgesehen, 38 auf Ober-Inspectoren, Bezirks-Inspectoren und Revier-Inspectoren, 251 auf Inspectoren und 2699 auf Wachmänner.

Bezüglich der Verhandlungen wegen der im städtischen Polizeigefangenhause im VI. Bezirke für Zwecke der Gerichts- und Staatspolizei verwendeten Localitäten wird hier auf die im Abschnitte IX, Seite 134 dieses Berichtes gemachten Angaben verwiesen.

### B. Schubangelegenheiten.

Die grundsätzlichen Bestimmungen über die polizeiliche Abschiebung und Abschaffung sind in dem Gesetze vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88 enthalten.

Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Heimatsgemeinde, oder bei Ausländern über die österreichische Grenze, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen:

- a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitscheue Personen, welche die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen;
- b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;
- c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten;

d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden.

Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.

Die polizeiliche Abschiebung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, darf nur gegen die bereits erwähnten Personen stattfinden. Sie hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist, vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll.

Außerdem können Personen, welche in Oesterreich nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus ganz Oesterreich oder aus einem bestimmten Theile desselben abgeschafft werden.

Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Heimatsgemeinde ist unstatthaft. Mit der Erwerbung der Zuständigkeit in einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben.

Nach dem Gesetze vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, hat ferner die Gemeinde das Recht, Personen, welche in ihr nicht das Heimatrecht besitzen, aus ihrem Gebiete auszuweisen. Sie darf jedoch Jenen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben einen unbescholtenen Lebenswandel führen oder nicht der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Endlich werden durch die Strafgesetze jene Fälle bestimmt, in denen vom Strafgerichte auf Landesverweisung (d. i. Abschaffung von Ausländern aus ganz Oesterreich) oder auf Abschaffung im Sinne des Strafgesetzes (d. i. auf Ausweisung aus einem Orte oder aus einem Kronlande oder — bei Ausländern auch — aus sämtlichen Kronländern) als Strafe oder Strafverschärfung erkannt werden kann oder muß.

Die Abschiebung erfolgt entweder durch Vorzeichnung des von den Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittels Zwangspasses (gebundener Marschrouten) oder durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittels Schubes. Die Anwendung des Schubes ist aber so lange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann.

Die Abschiebung und die polizeiliche Abschaffung dürfen nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der Schubbehörde, als welche in Wien die k. k. Polizeibehörde fungiert, erfolgen; die Ausführung der Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind, wozu selbstverständlich auch Wien gehört.

Die Verpflegskosten angehaltener Individuen, gegen welche ein Schuberkennniß nicht gefällt wird, gehören zu den Kosten der Ortspolizei und werden in Wien vom Staate bestritten. Die Kosten für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, sowie für die Instandhaltung derselben, dann für die Beaufsichtigung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte — also die sogenannten

Regiekosten — hat die Schubstationsgemeinde zu tragen; den Schubstationen auf dem flachen Lande giebt der Landesfond einen Regiekostenbeitrag. Alle übrigen Abschiebungskosten sind zunächst von dem Landesfonde zu tragen; sie sind ihm jedoch ebenso wie der Regiekostenbeitrag von vermöglichen Schüllingen ganz, für vermögenslose Schüllinge von deren Heimatgemeinden zum fünften Theile zurückzuersetzen.

Es bezifferte sich

im Jahre	die Zahl der			
	Ab- geschobenen	Durch- geschobenen	Zu- geschobenen	Schüllinge im ganzen
1894 . . . . .	4021	2723	550	7294
1895 . . . . .	3985	2669	463	7117
1896 . . . . .	4749	2766	451	7966

Als Ursache der Abschiebung waren zu verzeichnen:

	1894	1895	1896
	bei Personen		
Ausweis- und Bestimmungslosigkeit . . . . .	2003	2056	2751
Landstreicherei und Betteln aus Arbeitscheu . . . . .	416	351	334
Prostitution . . . . .	56	6	58
Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigen- thums durch aus der Straf- oder Zwangshaft tretende Personen . . . . .	378	733	490
Übertretung des Verbotes der Rückkehr . . . . .	895	821	1076
Sonstige Anlässe . . . . .	273	18	40

Nähere Angaben über das Geschlecht, das Alter und den Familienstand, sowie über die Herkunft und den Bestimmungsort der Schüllinge sind im Abschnitt „Öffentliche Sicherheit“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Auf Grund des Statthaltereie-Erlasses vom 16. April 1890, Z. 66.890, womit den niederösterreichischen Gemeinden zur Pflicht gemacht worden ist, Corrigenden im Alter von unter 14 Jahren aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung nicht im Schubwege, sondern mittels eigener, verlässlicher und in jeder Beziehung vorwurfsfreier Begleiter in die jeweiligen Besserungsanstalten zu überstellen, wurden von der Gemeinde Wien als Schubstation im Jahre 1894: 56 Knaben und 8 Mädchen, 1895: 75 Knaben und 17 Mädchen, 1896: 61 Knaben und 16 Mädchen an die Landesbesserungsanstalten: Eggenburg in Niederösterreich, Messendorf und Lankowitz in Steiermark, Brünn und Obrowitz in Mähren, Olbersdorf in Schlesien, Hostenblatt, Opatowitz und Repy in Böhmen sowie Laibach in Krain überstellt.

Von diesen Kindern waren im Jahre 1894: 18 Knaben und 2 Mädchen, 1895: 20 Knaben und 4 Mädchen und 1896: 22 Knaben und 3 Mädchen in Wien heimatberechtigt.

Die Zahl der zugewachsenen Localarrestanten, zu welchen die von den k. k. Polizeibehörden wegen Subsistenz- und Ausweislosigkeit, sowie wegen zweifelhaften Heimatrechtes in interimistische Obforge der Gemeinde gegebenen Personen gehören, und welchen vor allem die zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung gezählt werden müssen, betrug im Jahre 1894: 815, 1895: 776 und 1896: 781.

Das an den niederösterreichischen Landesfond für in Wien heimatberechtigte Schüblinge vergütete Schubkostenfünftel betrug im Jahre 1894: 518 fl. 24 kr., 1895: 616 fl. 25 kr. und 1896: 1115 fl. 30 kr.

Zu bemerken ist hier noch, daß zufolge Note des niederösterreichischen Landesausschusses vom 4. Mai 1894, Z. 12.700, der bisher zwischen Wien und Preßburg verkehrende Hauptschub aufgelassen und der Magistrat hievon mit dem Beisügen verständigt wurde, daß die derzeit mit dieser Hauptschubexpedition beförderten Schüblinge dem jeden Dienstag und Samstag auf der Strecke Wien—Lundenburg verkehrenden Hauptschube anzuschließen und in der Schubstation Angern abzusetzen sind.